

Gemeinnütziger Verein „Kirchbau- und Förderverein Propsteikirche Basilika St. Clemens e.V.“

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kirchbau- und Förderverein Propsteikirche Basilika St. Clemens“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung im Vereinsregister wird der Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“ hinzugefügt.
- (2) Sitz des Vereins ist Hannover.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke durch finanzielle und ideelle Förderung zur Erhaltung, Restaurierung und Ergänzung des Bauwerkes der Propsteikirche Basilika St. Clemens (Hannover) sowie ihrer Kunstschatze und Ausstattung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Beschaffung von finanziellen Mitteln, vor allem durch Beiträge, Spenden, Vermächnisse, Gewinnung von Förderern und Durchführung von Benefiz- und sonstigen dem Vereinszweck dienenden Veranstaltungen,
 - b) Unterstützung der Erschließung der vorhandenen Kunstschatze für die Öffentlichkeit,
 - c) Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der räumliche Wirkungskreis ist für Maßnahmen, die der Durchsetzung des Zwecks dienen, nicht beschränkt.
- (4) Die Realisierung der satzungsgemäßen Ziele wird insbesondere unter Beachtung und Beteiligung der betroffenen kirchlichen Gremien verfolgt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 - 68 AO in der jeweils gültigen Fassung).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglieder und Fördermitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristische Personen, Handelsgesellschaften und Körperschaften werden, die den Zweck des Vereins zu fördern und mitzugestalten bereit sind.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Dem Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/s beigefügt werden.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aus-händigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (5) Natürliche Personen, die sich um die Förderung der Belange der Propsteikirche Basilika St. Clemens in besonderem Maße verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Die Mitgliedschaft als Ehrenmitglied entsteht mit Ernennung durch die Mitgliederversammlung und ist unbefristet.
- (6) Fördermitglieder unterstützen den Verein durch regelmäßige finanzielle Beiträge entsprechend der Beitragsordnung. Fördermitglieder haben keine Stimm-, Wahl- oder Antragsrechte, im Übrigen aber die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied des Vereins durch sein Verhalten den Ruf und das Ansehen des Vereins nachhaltig beeinträchtigt oder dem Verein erschwert, seinen Zweck zu erfüllen.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss ist dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit der Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Mitgliedschaft von Vereinsmitgliedern, die mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug geraten und den ausstehenden Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von Absendung der Mahnung an nicht voll entrichtet haben, kann gestrichen werden.
- (3) Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Beschluss des Vorstands, der dem betreffenden Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (2) Die Mitgliederversammlung legt eine Beitragsordnung fest. Diese regelt die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie Ausnahmen von der Beitragspflicht.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 10 der Satzung),
- b) die Mitgliederversammlung (§ 11 der Satzung).

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, dem Schatzmeister, und dem jeweiligen Inhaber des Amtes „Rector ecclesiae“ der Propsteikirche Basilika St. Clemens als geborenem Mitglied des Vorstands. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist. Davon ausgenommen ist das in Abs. (1) genannte geborene Vorstandsmitglied.
- (3) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt sein.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch ein Mal im Jahr zusammen. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail unter Angabe einer Tagesordnung und einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Gewertet werden nur Ja- oder Nein-Stimmen. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks schriftlich verlangt. Ort und Zeit werden vom Vorstand festgelegt.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch eine E-Mail an die Mitglieder bzw. durch einen Postbrief an Mitglieder, von denen keine E-Mail-Adresse bekannt ist einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Mitgliederanschrift.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer (vgl. § 12),
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - d) die Entscheidung über die Entlastung des Vorstands,
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - g) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung und über Einsprüche,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) die Auflösung des Vereins.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme; Fördermitglieder haben keine Stimme.
- (6) Nicht volljährige Mitglieder stimmen durch ihre gesetzlichen Vertreter ab.
- (7) Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (8) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, für die Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins und über dessen Auflösung eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt, zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen müssen der genaue Wortlaut der geänderten Satzungsvorschrift und der Wortlaut der neuen Fassung angegeben werden.
- (12) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§ 12 Rechnungsprüfung

- (1) Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Die Rechnungsprüfer müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- (2) Eine Rechnungsprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 11 Abs. (8) der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bistum Hildesheim, das es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.